Verordnung
des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit" in den Landkreisen Zwickauer Land und Vogtlandkreis und der Kreisfreien Stadt Zwickau

Aufgrund von § 19 , § 48 Abs. 2 Nr.1 und § 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber.1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 26. März 1997, Beschluß-Nr.: 290/97/I folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg mit den Ortsteilen Leutersbach, Wolfersgrün, Stangengrün, Saupersdorf, der Gemeinde Cunersdorf, der Gemeinde Hartmannsdorf mit dem Ortsteil Giegengrün, der Gemeinde Niedercrinitz, der Gemeinde Lichtentanne, Ortsteil Ebersbrunn, der Gemeinde Hirschfeld mit dem Ortsteil Voigtsgrün, der Gemeinde Crinitzberg mit den Ortsteilen Obercrinitz, Bärenwalde und Lauterhofen im Landkreis Zwickauer Land, der Stadt Lengenfeld, Ortsteile Irfersgrün und Pechtelsgrün im Landkreis Vogtlandkreis und der Kreisfreien Stadt Zwickau, Ortsteil Rottmannsdorf, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kirchberger Granit".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5120 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden verläuft die Grenze südlich entlang der A 72, zweigt dann von der Autobahnanschlußstelle Zwickau-West entlang der Waldgrenze des Bürgerwaldes nach Süden ab, verläuft anschließend weiter südwärts zur Bachaue des Voigtsbaches und umgeht das Gewerbegebiet sowie die gesamte Ortslage der Gemarkung Hirschfeld.
Anschließend folgt sie der Straße zwischen der Gemarkung Hirschfeld und der Gemarkung Voigtsgrün bis zum Tierpark, umgeht dessen Gelände und erreicht entlang der Waldgrenze verlaufend die S 293. Dieser in südlicher Richtung bis Irfersgrün folgend, wird die anschließende Ortslage der Gemarkung Irfersgrün weiträumig umgangen und am Flachwasserstauweiher Irfersgrün die K 9302 überquert.
Von dort umschließt die Grenze den Weiher und folgt weiter in südlicher Richtung der Waldgrenze bis zur S 279. Ab hier folgt sie der Landkreisgrenze bis zur Ortslage der Gemarkung Obercrinitz an der K 9301.
Im folgenden wird die südliche Ortslage der Gemarkung Obercrinitz vorbei an den Sieben Linden zur S 280, weiter entlang der S 280 zur S 279 und die nördliche Ortslage der Gemarkung Obercrinitz bis auf Höhe des Schulwaldes umgangen.
Von hier kehrt der Grenzverlauf wieder in südlicher Richtung um, vorbei am Buchberg, zur S 279 und weiter entlang der Bauschuttrecyclinganlage Obercrinitz zurück zur Landkreisgrenze. Dieser weiter folgend erreicht der Grenzverlauf den Bahndamm der ehemaligen Schmalspurbahn Wilkau-Haßlau-Carlsfeld und folgt ihm bis zur Siedlung an der Radiumquelle.
Nach Ausgrenzung dieser Kleinsiedlung folgt die Grenzziehung erneut dem Bahndamm bis auf Höhe des Großen Teiches bei Bärenwalde. Hier tangieren sich kurzzeitig die beiden Landschaftsschutzgebiete „ Kirchberger Granit" und „Crinitzberg".
Von da an folgt die Grenze dem vom Großen Teich abgehenden Bachlauf bis zur Ortslage der Gemarkung Bärenwalde und verläuft anschließend nordwestlich der Gemarkung Bärenwalde nach Norden in das Rödelbachtal. Hier folgt der Grenzverlauf dem westlichen Ortsrand von Hartmannsdorf und weiter entlang dem neuen Grenzverlauf der Alten Hartmannsdorfer Straße bis zum Geiersberg in Kirchberg.
Um den Geiersberg herum knickt der Grenzverlauf wieder nach Süden um das gesamte schmale Siedlungsband von Leutersbach ab und erreicht westlich in Höhe des Pfarrwaldes die Kalthausener Straße.Von hier verläuft die Grenze nördlich entlang der Kalthausener Straße wieder bis zum Stadtgebiet von Kirchberg, entlang der Bebauung bis zum Pfarrwald, um das Gebiet des Himmelteiches und den Borberg herum.
Vom Borberg in Richtung Norden wird die an der S 277 gelegene westliche Ortslage von Cunersdorf bis zum Abzweig der K 9354 nach Niedercrinitz umgangen und folgt dieser Straße bis zum Ortseingang Niedercrinitz.
Anschließend wird die gesamte Ortslage bis auf die Höhe einer nordwestlich von Niedercrinitz gelegenen Bachaue umgangen, den Talausläufern dieser Bachaue nach Nordwesten folgend, gelangt die Grenze zum Autobahnparkplatz Niedercrinitz und wieder an die A 72.
Aus dieser Fläche wurden die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Siedlungsflächen der Gemarkungen Wolfersgrün, Stangengrün, Lauterhofen und Giegengrün sowie die Kleinsiedlungsflächen östlich Wolfersgrün, an der Straße von Leutersbach nach Hartmannsdorf und westlich der Alten Hartmannsdorfer Straße ausgegliedert.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 26. März 1997 im Maßstab 1 : 25000 (Anlage 1) mit einer durchzogenen Linie grün eingetragen.
In 16 Flurkarten (13 x Ausgabe Oktober 1995 und 3 x Januar 1996) im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2-17), in 8 Flurkarten (7 x Ausgabe Oktober 1995 und 1 x Ausgabe Januar 1996) im Maßstab 1: 2000 (Anlage 18-25) und in 69 Flurkarten (61 x Ausgabe Oktober 1995, 5 x Ausgabe November 1995, 2 x Ausgabe Januar 1996 und 1 x Ausgabe Februar 1996) im Maßstab 1: 2730 (Anlage 26-94) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer durchzogenen bzw. unterbrochenen Linie grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7 auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie eines abwechslungsreichen, gut strukturierten Landschaftsbildes zur Bewahrung des ästhetischen und erholungswirksamen Wertes der Landschaft.

(2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:
1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des vielfältigen und abwechslungsreichen Mosaiks an Lebensräumen und deren floristischer und faunistischer Artenvielfalt;
2. Erhaltung und Erweiterung der vielfältigen Lebensräume in Feuchtgebieten, wie Resten ehemaliger Hochmoorzellen und Torfstiche, ausgedehnten Niedermoorstandorten, Bruch- und Moorwäldern, Naßwiesen, Hochstaudenfluren, Quellbereichen,Verlandungszonen von Kleingewässern, Röhrichten sowie unverbauten Bachabschnitten;
3. Erhaltung traditionell extensiver Bewirtschaftungsformen und der an sie gebundenen Lebensräume, wie magere Frisch - und Bergwiesen, kleinbäuerliche Mischwälder, Teiche, Hecken und Lesesteinwälle sowie Streuobstwiesen;
4. Erhaltung des kleinteiligen Nutzungswechsels und Schutz vor flächenintensiven Nutzungsformen als Grundlage für die ökologische Stabilität des Landschaftsgefüges;
5. Erhaltung , Pflege und Erweiterung des hohen Dauergrünlandanteiles zum Schutz der in Hang- und Auenbereichen standorttypischen Moorböden;
6. Erhaltung des großräumigen Verbundes an Lebensräumen und Schutz vor Zerschneidung und Isolation;

(3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:
1. Erhaltung der charakteristischen, kuppenartigen Granithärtlinge (wie z.B. dem Borberg, dem Geiersberg, dem Pfarrberg, dem Seidelsberg, dem Buchenberg) als wesentliche landschaftliche Eigenart;
2. Erhaltung und Pflege des Reichtums an naturnahen Kleingewässern, wie Tümpel, Teiche, Weiher und Restlöcher alter Steinbrüche;
3. Erhaltung und Erweiterung der nahezu unverbauten Fließgewässerabschnitte (wie dem Irfersgrüner Bach im Lochmühlengrund, dem Stangengrüner Bach, dem Hirschfelder Wasser, dem Crinitzer Wasser) als typische Gebirgs- und Wiesenbäche;
4. Erhaltung des dörflichen Charakters der Siedlungen mit den landschaftstypischen Drei- und Vierseitenhöfen bzw. Streusiedlungsbereichen (beispielsweise Streusiedlung am Eisenberg in Stangengrün und in Lauterholz) durch den Schutz der Freiräume vor Verbauung;

(4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken;
1. Erhaltung des ländlich geprägten Gebietes für die Naherholung der Bevölkerung des Ballungsraumes Zwickau und des Landkreises Zwickauer Land;
2. Erhaltung des parkähnlichen Charakters dieses Gebietes als Grundlage für eine vielfältige Freizeitnutzung;
3. Schutz der landschaftlichen Strukturen vor markanten anthropogenen Überformungen zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft.

§ 4
Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsisches Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage, Veränderung und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
13. Anbringen von Wegemarkierungen;
14. Anlage von Flugplätzen;
15. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, bewaldeten Granitkuppen,Teichen und Lesesteinwällen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt.
Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht
1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen und zeitweiliger Zäunung von Aufforstungen und Forstkulturen ;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen; mit Ausnahme von Handlungen nach § 5 Abs.2 Nr.9 dieser Verordnung.

§7
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit dem Landratsamt Zwickauer Land als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
(2) Bei Handlungen nach § 5 Abs.2 Nr. 3,4,6, und 7 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vor Erteilung der Befreiung bzw. vor Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, erheblich oder nachhaltig
1. entgegen § 4 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu stören,
3. entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. Einfriedungen errichtet (§ 5 Abs. 2 Nr.2),
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert (§ 5. Abs 2 Nr. 3),
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert (§ 5 Abs. 2 Nr.4),
5. Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert (§5 Abs.2 Nr. 5),
6. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 6),
7. Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel anlegt, verändert oder betreibt (§ 5 Abs. 2 Nr. 7),
8. Wohnwagen und Verkaufsstände aufstellt sowie außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zeltet (§ *5 Abs. 2 Nr. 8),*
9. fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung vornimmt (§ 5 Abs.2 Nr.9),
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10),
11. Grünland in Ackerland umwandelt (§ 5 Abs.2 Nr.11),
12. Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12),
13. Wegemarkierungen anbringt (§ 5 Abs. 2 Nr. 13),
14. Flugplätze anlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 14),
15. Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt (§5 Abs. 2 Nr. 15),
16. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt (§ 5 Abs. 2 Nr. 16),
17. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, bewaldete Granitkuppen, Teiche und Lesesteinwälle beseitigt oder ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt desweiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilten Erlaubnis versehen ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Beschluß Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Südlich Zwickau", zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 08. September 1995 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land vom 20.09.1995), außer Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 17. April 1997

Landratsamt Zwickauer Land

O t t o
Landrat

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 51 Abs. 10 Sächsisches Naturschutzgesetz und § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) folgender Hinweis:

Nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 51 Abs. 1 bis 6 und Abs. 9 SächsNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Zwickauer Land/Untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 SächsLKrO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sein denn, daß
1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschrift über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Verkündung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorgenannten Frist von einem Jahr
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

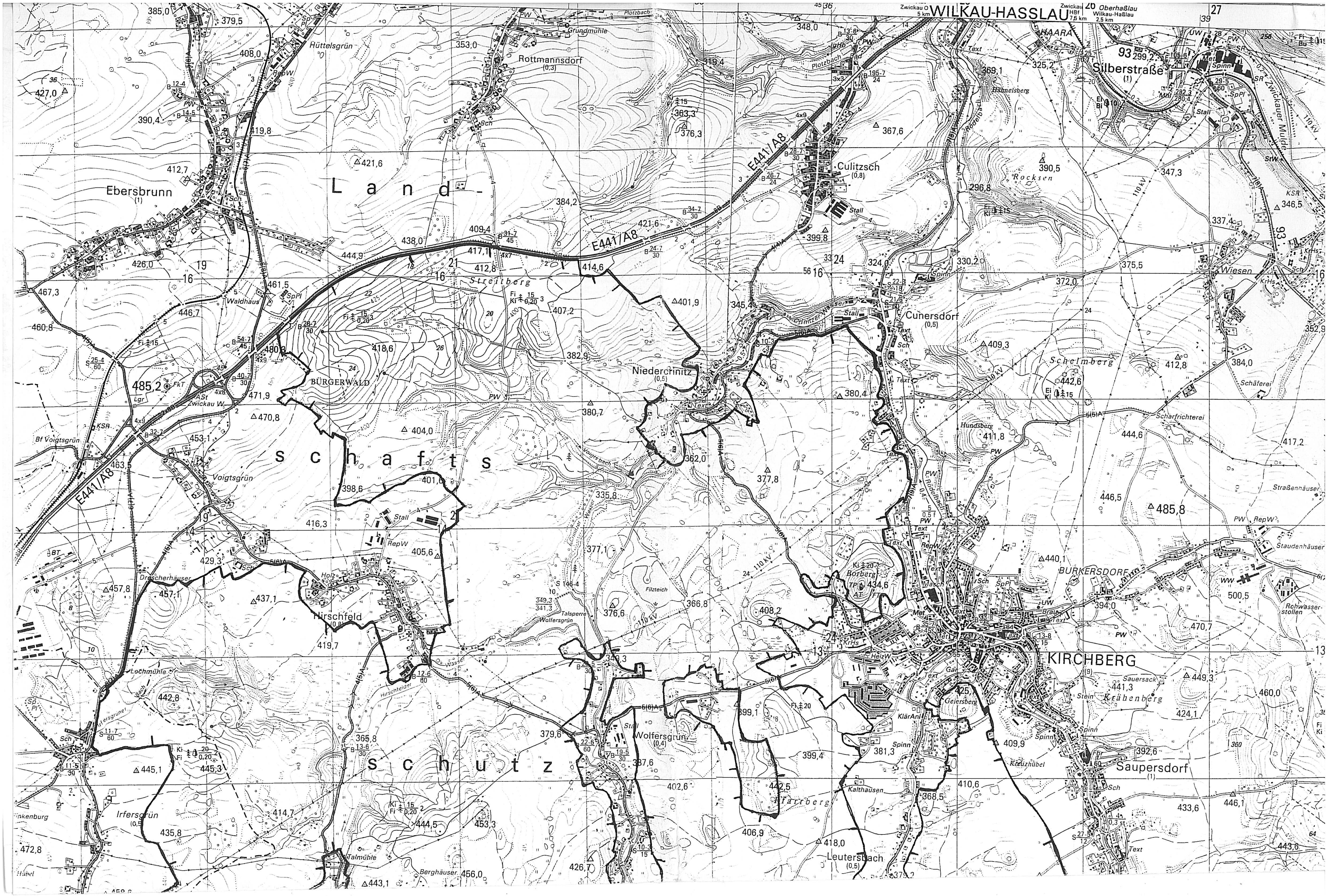
WILKAU-HASSLAU
Land-
schafts
schutz
Ebersbrunn
Hüttelsgrün
Rottmannsdorf
Grundmühle
Plotzbach
Culitzsch
E441/A8
Haara
Silberstraße
Zwickauer Mulde
Rocksen
Hähnelsberg
Streitberg
BÜRGERWALD
Waldhaus
Voigtsgrün
Bf Voigtsgrün
Zwickau W
Niedercrinitz
Crinitzer Wasser
Cunersdorf
Schelmberg
Wiesen
Schäferei
Scharfrichterei
Hundsberg
Straßenhäuser
Staudenhäuser
BURKERSDORF
Rohwasserstollen
KIRCHBERG
Borberg
Sauersack
Krähenberg
Geiersberg
Kreuzhübel
Saupersdorf
Drescherhäuser
Hirschfeld
Lochmühle
Talsperre Wolfersgrün
Filzteich
Wolfersgrün
Pfarrberg
Kalthausen
Leutersbach
Irfersgrün
Talmühle
Berghäuser

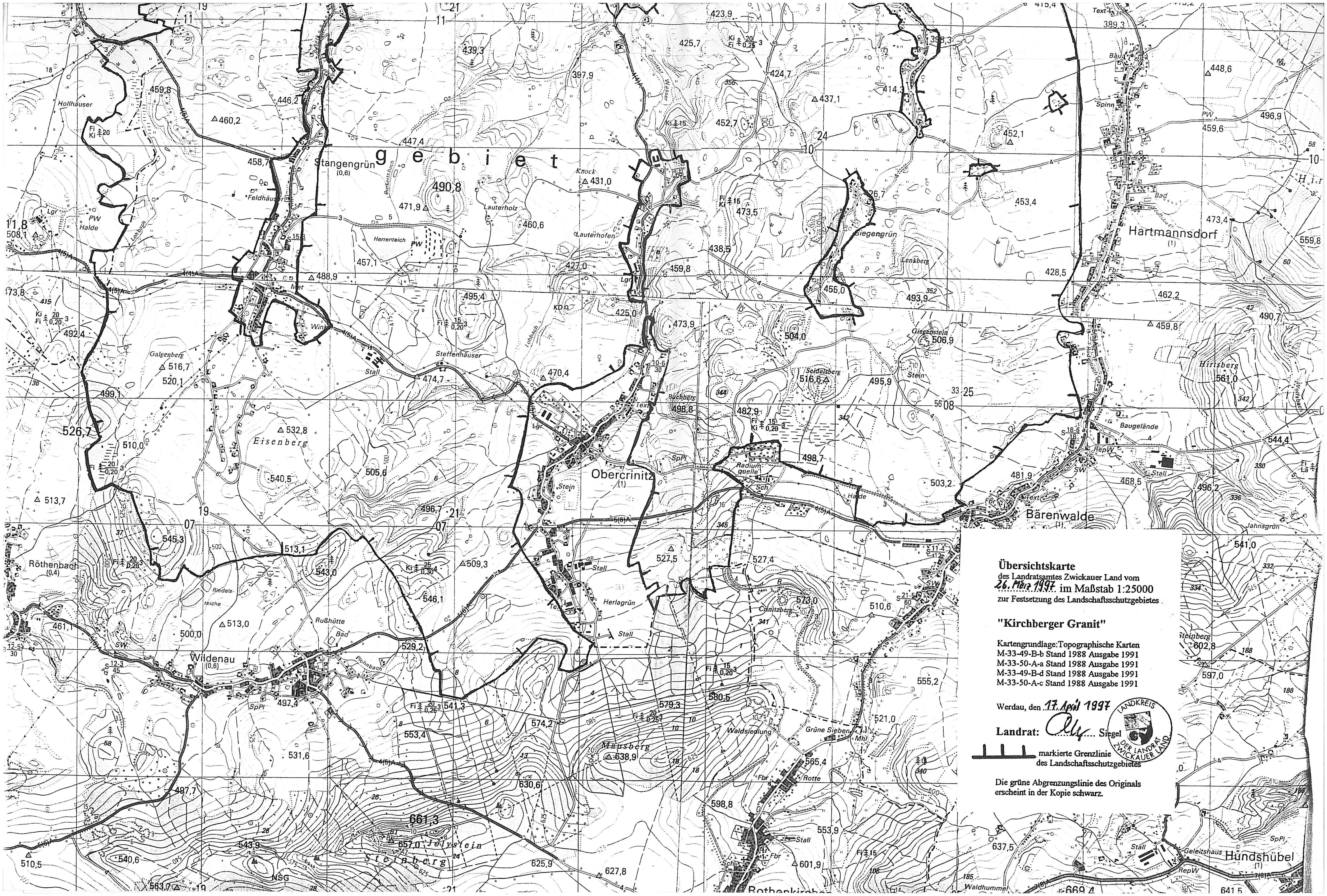

Übersichtskarte
des Landratsamtes Zwickauer Land vom
26. März 1997 im Maßstab 1:25000
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes

"Kirchberger Granit"

Kartengrundlage: Topographische Karten
M-33-49-B-b Stand 1988 Ausgabe 1991
M-33-50-A-a Stand 1988 Ausgabe 1991
M-33-49-B-d Stand 1988 Ausgabe 1991
M-33-50-A-c Stand 1988 Ausgabe 1991

Werdau, den 17. April 1997

Landrat: .... Siegel

LANDKREIS DER LANDRAT ZWICKAUER LAND

markierte Grenzlinie des Landschaftsschutzgebietes

Die grüne Abgrenzungslinie des Originals erscheint in der Kopie schwarz.

Kopie

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit“ auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg Vom 26. Mai 2015

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, sowie § 13 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 239, 362) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgegenstand

Das mit Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit“ in den Landkreisen Zwickauer Land und Vogtlandkreis und der Kreisfreien Stadt Zwickau vom 17. April 1997 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land vom 11. Juni 1997, Jahrgang 4, Nr. 35, S. 4) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg, Gemarkung Kirchberg, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kirchberger Granit“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 1,2 Hektar.
Es umfasst gemäß dem Stand der Flurkartengrundlage vom 26. Mai 2015 auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg, Gemarkung Kirchberg, circa ein Drittel der Fläche des Flurstücks 1122. Das Ausgliederungsgebiet wird im Norden durch die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Am Pohlteich“ e.V., im Osten durch die Waldfläche am Borberg, im Süden durch Einzelhausbebauung und im Westen durch das Ufer des Pohlteichs begrenzt.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 26. Mai 2015 in den Maßstäben 1:10.000 (Übersichtskarte) und 1:2.000 (Flurkarte) (Anlage 1) dargestellt. Der Grenzverlauf des Ausgliederungsgebietes ist in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen roten Linie eingetragen. Der in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellte Teil des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit“ ist grün dargestellt.
Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) verläuft die Grenze des Ausgliederungsgebietes nicht auf der Flurstücksgrenze.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zwickau, den 26. Mai 2015

Landratsamt Zwickau
Dr. C. Scheurer
Landrat

LANDKREIS ZWICKAU
DER LANDRAT

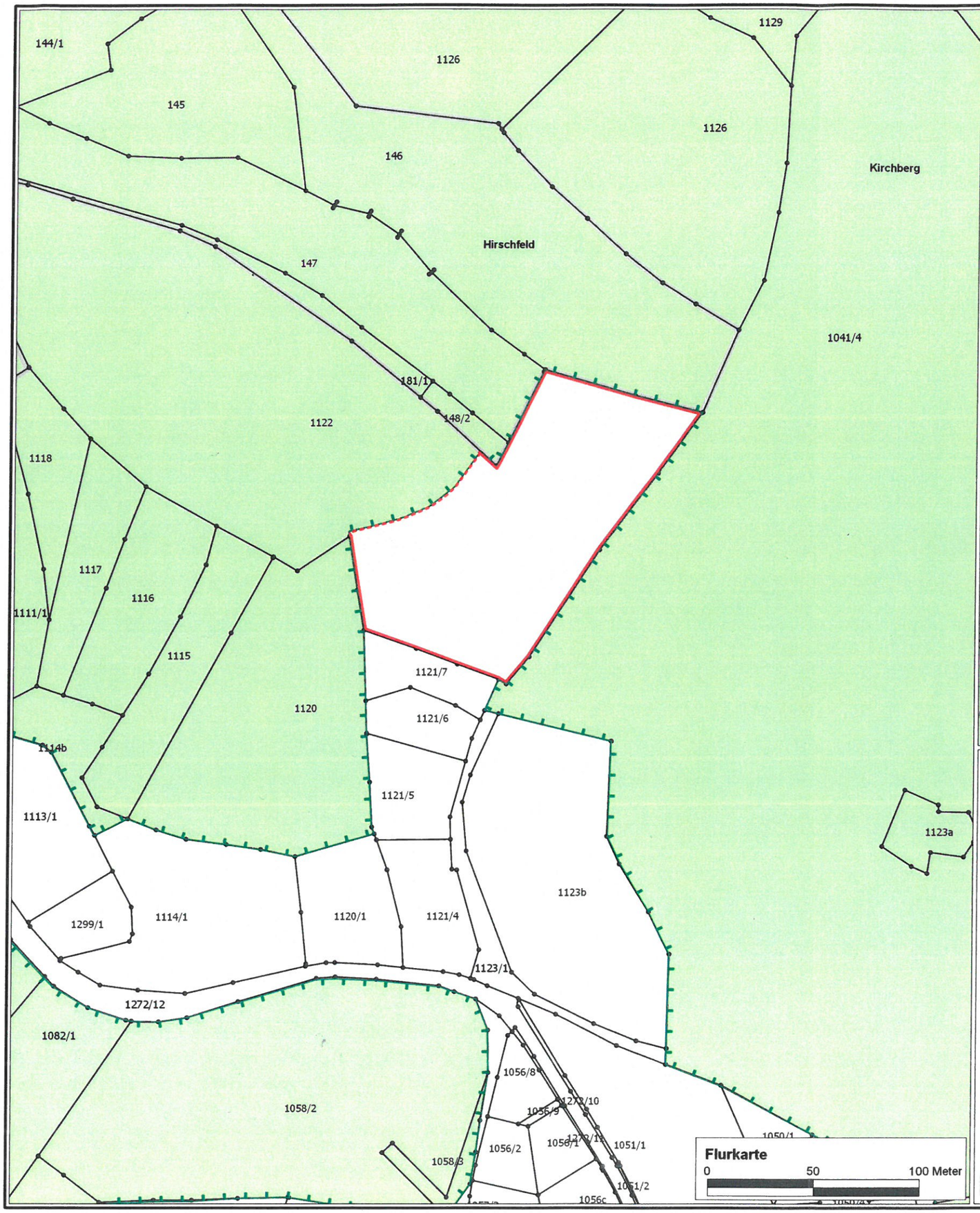

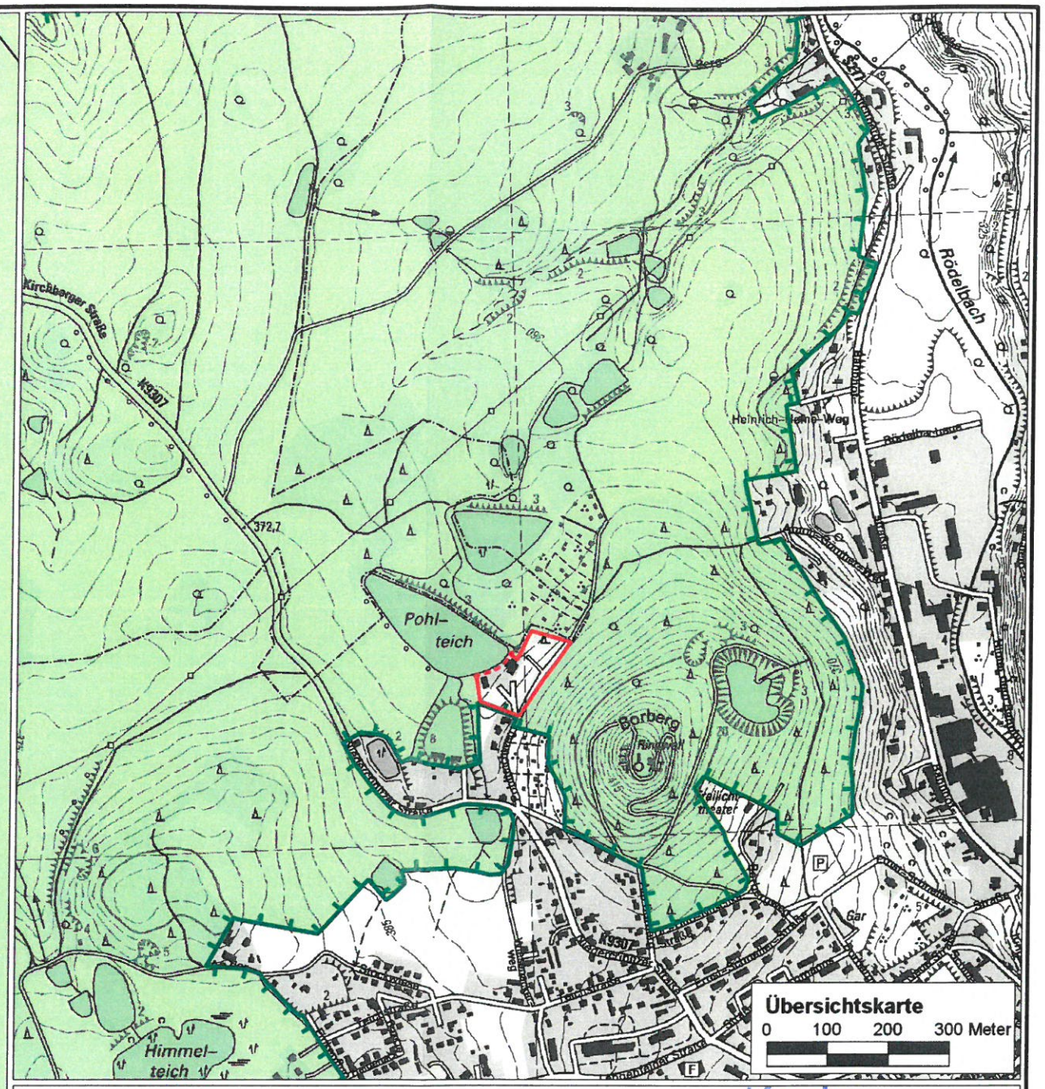

Kopie

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1) vom 26. Mai 2015

zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Kirchberger Granit" auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg

vom 26. Mai 2015

Dr. C. Scheurer
Landrat

LANDKREIS ZWICKAU · Siegel · DER LANDRAT

- Landschaftsschutzgebiet "Kirchberger Granit"
- Ausgliederungsfläche
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze
- Gemeindegrenze

Kartengrundlagen:
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.